technische universität dortmund

StuPa tu dortmund

Richtlinie zur Amtsausübung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Technischen Universität Dortmund vom 03. Februar 2026

(AStA-Richtlinie)

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und § 6 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juni 2022 (AM Nr. 20/2022, S. 3-22) hat das Studierendenparlament der Technischen Universität am 03.02.2026 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Fortbildungspflicht für den AStA-Vorsitz

(1) [1]Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes haben innerhalb der ersten drei Monate ihrer Amtszeit eine Fortbildung für Führungskräfte zu absolvieren. [2]Die Fortbildung soll gemeinsam besucht werden. [3]Die Kosten hierfür sind aus den Mitteln der Studierendenschaft zu tragen.
(2) Die Fortbildung soll Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Konfliktmanagement, Organisationsstrategien und Teamführung vermitteln.
(3) [1]Die Auswahl der Fortbildung obliegt dem AStA in Absprache mit dem StuPa-Präsidium. [2]Dabei ist die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.
(4) Bei Wiederwahl ist die Fortbildung erneut zu absolvieren.
(5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament auf Antrag eine Befreiung von der Fortbildungspflicht beschließen.

§ 2 Durchführung der AStA-Klausurtagungen

(1) [1]Der AStA führt eine Klausurtagung durch, die spätestens 2 Monate nach Beginn der Amtszeit des AStA stattzufinden hat. [2]Weitere Klausurtagungen legt der AStA nach eigenem Ermessen fest.
(2) Bei nicht fristgemäßer Durchführung hat der AStA dem Studierendenparlament die Gründe darzulegen und einen Nachholtermin festzulegen.
(3) Klausurtagungen dienen der Teambildung und der strategischen Planung der Amtsperiode.
(4) Der AStA hat dem StuPa-Präsidium ein Arbeitsprogramm (Tagesordnung) und eine Finanzplanung der jeweiligen Klausurtagung vorab mitzuteilen.
(5) Im Nachgang an die jeweilige Klausurtagung ist dem Studierendenparlament ein Protokoll zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Awareness-Schulung des AStA

(1) Alle AStA-Mitglieder sollen an einer gemeinsamen Awareness-Schulung teilnehmen.
(2) Die Schulung soll insbesondere für Diversität, Inklusion, Diskriminierungsmechanismen und respektvolle Kommunikation sensibilisieren sowie Handlungskompetenz in Konflikt- und Diskriminierungssituationen vermitteln.
(3) Die Schulung steht auch weiteren Mitgliedern der Studierendenschaft offen, sofern Kapazitäten vorhanden sind.
(4) [1]Die Organisation und Finanzierung obliegt dem AStA. [2]Die Schulung soll innerhalb des ersten Halbjahres der Amtszeit durchgeführt werden.

§ 4 Ortsgebundene Amtsverpflichtungen im AStA

(1) Das Amt als AStA-Mitglied schließt ortsgebundene Amtsverpflichtungen ein.
(2) [1]Eine längerfristige Ausübung des Amtes ohne Erfüllung der ortsgebundenen Amtsverpflichtungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. [2]Der AStA hat dem Studierendenparlament frühestmöglich einen schriftlichen Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie der AStA die Erfüllung der Amtsverpflichtungen gewährleistet.
(3) Der AStA kann im Rahmen seiner Geschäftsordnung bestimmen, welche Tätigkeiten als ortsgebundene Amtsverpflichtungen gelten.

§ 5 Inkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. [2]Sie wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 03.02.2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 03. Februar 2026

Der Präsident
des Studierendenparlamentes

gez. Danne
Calvin Danne